

Das trifft auf alle Staatsverbrechen gegen andere sozialistische Staaten zu. Sie greifen gleichzeitig die Grundlagen der DDR an.

c) Die meisten Strafrechtsnormen zum Schutze der DDR erfassen die Staatsverbrechen in ihrem frühesten Stadium. Die Notwendigkeit dafür liegt in der besonderen Gefährlichkeit der betreffenden Verbrechen begründet. Deswegen müssen sie bereits im Entstehen erfaßt und unterbunden werden.

Im StEG wird diesem Bedürfnis dadurch Rechnung getragen, daß verschiedene Strafrechtsnormen als sogenannte Unternehmenstatbestände ausgestaltet sind; die §§ 13, 14, 17, 18, 21, 22, 23 StEG stellen ausdrücklich das „Unternehmen“ unter Strafe.

Der von der sozialistischen Strafrechtswissenschaft entwickelte Begriff des „Unternehmens“ ist in der Praxis erprobt worden und hat sich bewährt. Damit wird bereits das objektive Verhalten als vollendetes Verbrechen zu behandeln sein, das Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für die Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Endzweckes schafft.<sup>72</sup> Wer beispielsweise einen Spion anwirbt, oder wer einen Spionageauftrag annimmt und dem Auftrag nachkommen will, wer eine günstige Gelegenheit für die Begehung eines Diversionsverbrechens auskundschaftet oder sich dazu die erforderlichen Mittel beschafft oder bereitlegt, ist wegen vollendeten Verbrechens zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen. Das jeweilige Stadium der Verwirklichung des Verbrechens hat folglich nur auf die Gesellschaftsgefährlichkeit und damit auf die Strafzumessung Einfluß. Damit ist vom Gesetz her die Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts, wie er im § 46 StGB geregelt ist, ausgeschlossen. Auch seine analoge Anwendung verbietet sich. Lediglich unter der Voraussetzung des § 9 Ziff. 2 StEG erfolgt keine Bestrafung, wenn nämlich „nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird“. Nur unter der Voraussetzung des § 9 Ziff. 2 StEG entfällt bei Staatsverbrechen das Interesse unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates an einer Bestrafung und damit die Notwendigkeit einer staatlichen Zwangsmaßnahme. Der Täter muß sich also nicht nur von seiner verbrecherischen Tätigkeit abwenden, sondern diese Wandlung erkennen lassen. Das wird ' der Fall sein, wenn er einen Beitrag zur Festigung unseres Staates durch aktives Handeln leistet, so z. B., wenn der Täter mithilft, das Agentennetz der imperialistischen Geheimdienste usw. zu zerschlagen.

Bei Unternehmensdelikten sollte zur Vermeidung von Fehlern nicht von der Vorbereitung oder dem Versuch gesprochen werden. Diese beiden Be-

72. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik - Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 418. <sup>60</sup>